



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020 Ausgegeben in Schwerin am 29. April Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
15.4.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Fischereischeinprüfungsverordnung Ändert VO vom 11. August 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 793 - 3 - 2	202
28.4.2020	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung hoheitlicher Aufgaben im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern Ändert VO vom 21. Oktober 2013 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 600 - 2 - 12	203
29.4.2020	Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV Ändert VO vom 17. April 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11	204
23.4.2020	Verordnung zur Verteilung von Ausgleichsleistungen nach § 10 Absatz 5 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern für den kommunalen Straßenbau und den öffentlichen Personennahverkehr GVOBl. M-V 2020 S. 165, 187 – Berichtigung –	207

Dritte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Schutz-VO MV*

Vom 29. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Änderungen

Die Verordnung der Landesregierung zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern, die als Artikel 1 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus vom 17. April 2020 (GVOBl. M-V S. 158) beschlossen und zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2020 (GVOBl. M-V S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Einhaltung von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und ab dem 27. April 2020 Pflicht für die Beschäftigten und Kunden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, sowie Beschäftigte, soweit sie durch andere Schutzvorrichtungen geschützt werden, hiervon ausgenommen sind.“
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a neu eingefügt:

„(4a) Autokinos dürfen betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass die Autos mindestens im Abstand von 1,5 Metern geparkt werden. In den Autos dürfen sich Personen nur allein, in Begleitung von im selben Haushalt lebenden Personen und einer weiteren Person aufhalten. § 1 Absatz 1 S. 2 bis 4 gelten auf dem Gelände entsprechend. Auf dem Gelände ist ein Verkauf von Speisen und Getränken nur durch Anlieferung an die parkenden Autos erlaubt. Außer zum Gang zu sanitären Einrichtungen darf das Auto nicht verlassen werden.“
 - c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „Friseur“ und das folgende Komma gestrichen.
- bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Friseure können ab dem 4. Mai 2020 unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie unter Nutzung eines einfachen geeigneten medizinischen Mund- und Nasenschutzes öffnen. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend. Die Kundinnen und Kunden müssen eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Darüber hinaus ergeben sich die einzuhaltenden Hygienevorschriften aus dem jeweils aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard der Berufsgenossenschaft für das Friseurhandwerk (BGW – Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege).“
- d) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) In allen Arztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und Praxen anderer Gesundheitsberufe sind die gestiegenen Hygieneanforderungen einzuhalten und wirksame Schutzmaßnahmen für Mitarbeiter und Besucher umzusetzen. In den Praxisräumlichkeiten ist außerhalb der ärztlichen Konsultation zwischen den Menschen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Patienten sind außerhalb der ärztlichen Konsultation auch verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen oder zur Erlangung der ärztlichen Bescheinigung die Praxis betreten, hiervon ausgenommen sind.“
3. In § 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt ab dem 1. Mai 2020 nicht für Personen, die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben, wenn sie mit Betreibern von Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 28. April 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben. Gleiches gilt für Personen, die am 28. April 2020 mit zweitem Wohnsitz (Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz) auf einem Campingplatz oder einer anderen in Satz 3 genannten Anlage gemeldet sind. Die in

* Ändert VO vom 17. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 11

Satz 3 und 4 genannten Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen. Für Campingplätze und ähnliche Einrichtungen sind die Abstandsregeln und die gesteigerten hygienischen Anforderungen, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen, zu beachten; Spielplätze bleiben geschlossen. Im Übrigen gelten § 2 Absatz 3, Absatz 5 Satz 1 und 2 und § 3 Absatz 1, 2 und 5 entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Gleiches gilt ab dem 1. Mai 2020 für Personen, die am 28. April 2020 mit ihrem zweiten Wohnsitz (Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet waren; diese können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.“

b) Es wird folgender Absatz 7 neu eingefügt:

„(7) Das Verbot in Absatz 1 gilt ab dem 1. Mai 2020 nicht für Jagdausberechtigten mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.“

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt neu gefasst:

„(8) Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 7 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von unvermeidbaren oder unaufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.“

5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sind die gestiegenen hygienischen Anforderungen zu beachten. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. § 8 Absatz 3 gilt entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Ausdruck „im Sinne des Absatzes 2, 4, 6 und 7“ durch den Ausdruck „im Sinne des Absatzes 2, 4, 5, 7 und 8“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Versammlungsbehörde berücksichtigt bei ihrer Entscheidung, weitere Versammlungen zuzulassen, auch die aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlichen Abstände zu bereits angemeldeten Versammlungen.“

Satz 3 wird zu Satz 4.

bb) Satz 4 (neu) wird aufgehoben.

d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Zusammenkünfte jedweder Glaubensgemeinschaften in Kirchen, Moscheen, Synagogen, Kapellen und in ähnlichen Räumlichkeiten sind nur zulässig, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden sowie folgende Auflagen umgesetzt werden:

1. Einhaltung von Abstandsregelungen von mindestens 1,5 Metern Abstand zu anderen Personen und dringende Empfehlung für alle Anwesenden, eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind;
2. Zugangsbeschränkungen, die sicherstellen, dass sich je zehn Quadratmeter Fläche der Räumlichkeit, in der die Zusammenkunft stattfindet, nur je eine Person, gegebenenfalls in Begleitung betreuungsbedürftiger Personen, aufhält;
3. Information der Teilnehmenden an der Zusammenkunft über gut sichtbare Aushänge und gegebenenfalls Ansprache über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen.

Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit bis zu 50 Teilnehmenden können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 stattfinden, wenn die gestiegenen Hygieneanforderungen eingehalten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden umgesetzt werden; für Zusammenkünfte unter freiem Himmel mit mehr als 50 Teilnehmenden ist zudem das Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz herzustellen.“

e) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs gilt nicht als Ansammlung im Sinne des Absatzes 1. In allen Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen), in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs, auf allen ausschließlich innerhalb

Mecklenburg-Vorpommerns verkehrenden Fähren und in sonstigen Verkehrsmitteln mit Publikumsverkehr müssen Fahrgäste eine Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können.“

- f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 7 und 8.

7. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 10
Strafvorschriften, Ordnungswidrigkeiten**

(1) Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nummer 1 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus

§ 1 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2;

§ 2 Absatz 1 Sätze 2 und 5, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 4a, Absatz 5 Sätze 1, 3 und 5, Absatz 6 Satz 2, Absatz 7 Sätze 3, 4, 5 und 7, Absatz 8 Sätze 1, 2 und 3;

§ 3 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 und Absatz 5;

§ 4 Sätze 1, 2 und 6;

§ 5 Absatz 1 und Absatz 8;

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 2 und 3;

§ 7 Absatz 1 Sätze 1 und 2;

§ 8 Absatz 1, Absatz 3, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 und Absatz 8

verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen von Verstößen gegen die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, aus § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, Absatz 7 Satz 6 und Absatz 8 Satz 3 sowie § 8 Absatz 6 Satz 2 mit einer Geldbuße von 25 Euro und in allen anderen Fällen mit einer Geldbuße von 150 bis 25 000 Euro verfolgt werden (§ 73 Absatz 1a Nummer 24 und Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Gleiches gilt für Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.

(3) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie die nach § 9 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 6 Buchstaben a und b, von Buchstabe c der Doppelbuchstabe bb sowie Buchstaben d und f treten abweichend von Satz 1 am 4. Mai 2020 in Kraft.

Schwerin, den 29. April 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Der Minister für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**